

Einleitende Gedanken zum Institutionellen Schutzkonzept (Selbstverständnis)

Die Kolpingjugend im Diözesanverband Aachen ist als katholischer Jugendverband Teil des Bunds der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Wir tragen eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen sie weitestgehend vor sexuellen Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen. Grundlage für unsere Arbeit sind unter anderem die Leitsätze der Kolpingjugend¹: „Der christliche Glaube, Adolph Kolping und sein Werk prägen uns. Wir mischen kreativ, kritisch und konstruktiv in Kirche und Gesellschaft mit und machen uns stark für eine lebenswerte Zukunft.“² Das bedeutet auch, dass wir uns für andere Menschen, insbesondere die Kinder und Jugendliche in unserem Verband, einsetzen. Dabei übernehmen wir als Diözesanverband aber auch unsere Mitglieder Verantwortung für sich und andere.

Die Kolpingjugend leistet – außerhalb von Schule und Familie – einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zum Erwachsenwerden: Wer hier mitmacht, findet nicht nur Freund*innen, sondern lernt so ganz nebenbei auch noch etwas für das Zusammenleben mit anderen: Rücksicht nehmen, Kompromisse schließen, sich engagieren und Verantwortung übernehmen.

Aus diesem Grund ist uns das Wohl von Kindern und Jugendlichen ein besonderes Anliegen. Dazu gehört auch die Prävention von sexualisierter Gewalt. In diesem Arbeitsfeld erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem BDKJ Diözesanverband Aachen sowie mit dem Bistum Aachen, an deren Präventionsordnung³ wir uns orientieren. Die dort veröffentlichten Standards sind für unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verbindlich.

Ziel unseres Institutionellen Schutzkonzeptes ist eine Aufstellung der Dinge, die im Bereich Prävention in der Kolpingjugend DV Aachen bereits geschehen. Diese intensive Auseinandersetzung mit der Frage, wie wir Kinder und Jugendliche aktiv schützen können, bestärkt unserer bereits vorhandenes aber auch zukünftiges Engagement im Bereich des Kindeswohls.

¹ <https://www.kolpingjugend.de/ueber-uns/kolpingjugend/leitsaetze/>, 30.10.2018, 09:53 Uhr

² <https://www.kolpingjugend.de/ueber-uns/kolpingjugend/leitsaetze/>, 30.10.2018, 09:53 Uhr

³ Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen für das Bistum Aachen, Mai 2014, Aachen.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist exemplarisch von der Präventionsfachkraft durchgeführt worden. Diese wird auch für die Ortsebene empfohlen. Fragen zur Risikoanalyse können im Jugendbüro beantwortet werden.

Die zusammengefasste Analyse befindet sich im Anhang.

Durch die Risikoanalyse konnte die Kolpingjugend erfassen, wo Verbesserungspotential und Notwendigkeiten innerhalb unseres Verbands liegen.

Die Diözesanleitung der Kolpingjugend verständigt sich darüber, wo Gefährdungspotentiale gesehen und wie diese verringert, vermieden oder zumindest bewusstgemacht werden und wie unser Beschwerdemanagement abläuft.

So werden wir auch zukünftig für das Thema Kindeswohl einstehen und unsere Gruppenleiter*innen sowie Menschen, die in unserem Verband Verantwortung übernehmen, regelmäßig schulen. Ziel ist es, eine Kultur der Kommunikation über das Thema „Kindeswohlgefährdung“ zu schaffen, Transparenz zu erzielen und Qualifikationsmöglichkeiten fortlaufend anzubieten.

Die Kolpingsfamilien, welche Veranstaltungen für oder mit Kindern durchführen, werden von der Präventionsfachkraft begleitet, um ein individuelles Schutzkonzept für die Kolpingsfamilie zu formulieren.

- **Bausteine des Institutionellen Schutzkonzepts**

o **Persönliche Eignung**

Neue **Mitarbeiter*innen** werden zu dem Thema Kindeswohlgefährdung geschult. Die Bereitschaft, das Thema auch bei den Ortgruppen zu vertreten und zu beraten, wird bereits im Vorstellungsgespräch thematisiert. Der Verhaltenskodex wird in der Dienststelle von den Mitarbeitern*innen thematisiert und umgesetzt.

Alle Personen in **Leitungsfunktion** und alle Personen, die mit Kindern in Kontakt kommen, werden entsprechend geschult. Zur Sensibilisierung des Themas werden regelmäßig Artikel und Stellungnahmen versendet.

o **Erweitertes Führungszeugnis**

Ohne erweitertes Führungszeugnis erfolgt keine Einstellung von hauptberuflichem und hauptamtlichem Personal beim Träger.

Alle Personen, die ehrenamtlich auf Diözesanebene der Kolpingjugend mitarbeiten (z.B. Leiter*innen im Pfingstzeltlager, Mitglieder der Diözesanleitung, Mitglieder des Diözesanen Arbeitskreises, etc.) müssen ein erweitertes Führungszeugnis bei der

Kolpingjugend vorlegen. Dieses darf nicht älter als drei Monate sein und muss nach fünf Jahren erneut vorgelegt werden.

Die Dokumentation erfolgt durch eine Person in der Verwaltung der Kolpingjugend. Das Original wird nach Einsichtnahme an den*die Absender*in zurückgesandt. Außerdem muss der*die Eigentümer*in der Speicherung der eigenen Daten zustimmen. Die personenbezogenen Daten sind im Sinne des Datenschutzes aufzubewahren.

- **Beratungs- und Beschwerdewege**

Auf der Homepage der Kolpingjugend DV Aachen wird der offizielle Beratungs- und Beschwerdeweg veröffentlicht.

Ein wichtiges Element ist hier die Reflexion – sowohl persönlich in Bezug auf das eigene Verhalten aber auch im Austausch mit anderen Gruppenleiter*innen o.ä. Auch entsprechende Beiträge von Kindern und Jugendlichen – in Reflexionsrunden oder Gesprächen – sollen ernstgenommen werden. Hier fungieren die Gruppenleiter*innen als Vertrauenspersonen. Sie sind zum Thema Kindeswohl geschult und wenden sich bei Fragen oder Rückmeldungen an die Präventionsfachkraft. Für die Kolpingjugend Diözesanverband Aachen sind dies Lea Scholtes und Meike Kempkens. Diese setzen bei Bedarf die Leitung des Koordinierungskreises in Kenntnis.

Der Handlungsleitfaden sollte allen Leiter*innen, die Kinder- und Jugendgruppen leiten oder begleiten, bekannt sein. Dieser Leitfaden wird auch bei den Schulungen intensiv besprochen.

Außerdem wird auf die Möglichkeit einer unabhängigen Beratung hingewiesen und auf unsere Homepage veröffentlicht.

- **Qualitätsmanagement**

Evaluationen der Veranstaltungen auf Diözesanebene werden in Zukunft mithilfe eines Fragebogens regelmäßig durchgeführt. Dies wird auch den Kolpingfamilien vor Ort angeboten.

Dadurch erhoffen wir uns, in Hinblick auf das Thema Kindeswohl eine größere Transparenz zu schaffen. Die Fragebögen sollen anonym behandelt werden.

Das Schutzkonzept wird, wie in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt, alle fünf Jahre überprüft und ggf. angepasst.

- **Aus- und Fortbildung**

Wir haben bereits seit sechs Jahren den Baustein Kindeswohlgefährdung in unsere Gruppenleiterausbildung integriert, sodass seitdem alle neu ausgebildeten Gruppenleiter*innen bereits dazu geschult sind.

Personen, die ehrenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, nehmen an einer Kindeswohlschulung teil, die nach fünf Jahren durch eine Vertiefungsschulung aufgefrischt wird.

Personen, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen, nehmen an einer sechsstündigen Kindeswohlschulung teil, auch hier erfolgt nach fünf Jahren eine Vertiefungsschulung.

Alle hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen nehmen regelmäßig an Vertiefungsschulungen teil und/ oder sind als Präventionsfachkraft ausgebildet.

- **Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen**

Wir stellen Methoden zur Auswahl, die den Kindern Sicherheit geben, auch über prekäre Themen mit ihren Gruppenleiter*innen zu sprechen. Als Jugendverband setzen wir auf Demokratie und demokratische Strukturen. Unsere Mitglieder bestimmen mit. Uns ist es wichtig, einen Austausch und eine offene Struktur für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Wir sind der Meinung, dass es wichtig ist, sich diesem Thema anzunehmen. Wir wollen offen, transparent und flexibel zum Thema Kindeswohl arbeiten.

Kinder und Jugendliche sollen, u.a. in ihren eigenen Bedürfnissen und Grenzen, gestärkt werden, sodass sie die Erfahrung machen können, dass ihr „Nein“ auch gehört und ernstgenommen wird.

Anhang

- **Verhaltenskodex der Kolpingjugend und Erklärung zum Verhaltenskodex**
- **Risikoanalyse**
- **Koordinierungsleitfaden nach dem Modell des BDKJ**
- **Notfallkarte**

Gemeinsamer Verhaltenskodex der Mitgliedsverbände des BDKJ Diözesanverbandes Aachen

Präambel

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Diözesanverband Aachen umfasst als Dachverband 11 Mitgliedsverbände mit mehr als 50.000 Kindern und Jugendlichen. Wir tragen eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen sie weitestgehend vor sexuellen Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen.

Im Rahmen eines Schutzkonzeptes haben wir als eine Grundlage des Schutzes diesen Verhaltenskodex verabschiedet, der unsere Haltung und unsere Pädagogik im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen zum Ausdruck bringen soll.

Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung ist ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlaubt Kindern und Jugendlichen als auch den MitarbeiterInnen sich bei uns sicher und wohl zu finden. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil der verbandlichen Ausbildung und ist auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonventionen sowie der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des BKiSchuG und des STGB entwickelt worden.

Ausgehend vom christlichen Menschenbild tragen wir als Kolpingjugend die moralische Verpflichtung, das Wohl von jungen Menschen in unserem Handeln zu schützen:

Wir begegnen allen Menschen mit Respekt

Abwertendes Verhalten wird von uns thematisiert und nicht toleriert. Wir beziehen aktiv gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten - ob in Wort, Bild, Tat oder durch Gesten - Stellung.

Engagement für junge Menschen

Wir unterstützen junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Wir treten für das Recht der Kinder und Jugendlichen auf seelische und körperliche Unversehrtheit ein und sorgen dafür, dass sie das selbst auch können.

Das bedeutet für uns auch, Kindern und Jugendlichen zu helfen, die unter jeglicher Form einer Gefährdung zu leiden haben, und wenn erforderlich, selbst Hilfe in Anspruch zu nehmen, etwa von einer Person unseres Vertrauens oder einer außenstehenden Person.

Unterstützung im Verband und Einsatz für Kinder und Jugendliche

Wir als Kolpingjugend sind auf allen verbandlichen Ebenen bestrebt, unser eigenes Handeln wachsam zu beobachten, unser Verbandsleben kritisch zu reflektieren und daraus klare Positionen zu entwickeln, damit in der Kinder- und Jugendarbeit kein Platz für jegliche Formen der Kindeswohlgefährdung vorhanden ist.

Als Kolpingjugend bieten unsere Verbandsstrukturen einen konstanten Rahmen, der uns Sicherheit bei Fragen, Problemen, aber insbesondere auch bei Krisen gewährleistet. Dazu zählen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Vertrauenspersonen, Informationsketten oder Krisenleitfäden, die uns bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung wichtige Unterstützung und Hilfe geben. Dabei geht es uns bei einem (Verdachts-) Fall nicht um die Aufklärung des Sachverhalts, dafür sind Institutionen wie Polizei und Staatsanwaltschaft zuständig, sondern um die Organisation der notwendigen Hilfe für die betroffene Person sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Vorfall.

Wir handeln präventiv

Unser zentrales Handlungsfeld ist die Prävention jeglicher Form von Kindeswohlgefährdung. Diese gliedert sich in drei Bausteine, die ineinander greifen und dadurch erst wirksam werden:

- Stärkung der Kinder und Jugendlichen
- Sensibilisierung und Schulung unserer Gruppenleitungen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Themas „Kindeswohl“
- Schaffung von strukturellen Rahmenbedingungen

Durch unterschiedliche präventive Angebote versuchen wir, junge Menschen darin zu unterstützen, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.

Jeder Mensch ist Teil der Schöpfung

Wir tragen zum Aufbau und zur Mitgestaltung einer menschlichen Gesellschaft und Kultur bei, die in Verantwortung vor Gott auf der Achtung der menschlichen Person, der sozialen Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung gründet.

Die Kolpingjugend des Diözesanverbandes Aachen verpflichtet sich dem folgenden Verhaltenskodex:

Sprache und Wortwahl

- Wir passen unsere Sprache und Wortwahl unserer Rolle (z.B. als GruppenleiterIn) an.
- Wir beziehen bei sprachlichen Grenzverletzungen Position und schreiten ein. In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.

- Wir nennen die Kinder und Jugendlichen bei ihren Vornamen. Spitznamen (wie Steffi, Benni, o.ä.) verwenden wir nur, wenn das Kind/der Jugendliche das möchte. Kosenamen (wie Schätzchen, Mäuschen, o.ä.) werden nicht genutzt.

Angemessenheit von Körperkontakten

- JederR bestimmt selbst, wie viel/ welche Art von Körperkontakt er/sie mit wem haben möchte. Im Miteinander achten wir auf die jeweiligen Grenzen der anderen und vermeiden unerwünschte Berührungen.
- Jeglicher Körperkontakt erfolgt der Rolle, dem Alter und der Situation angemessen.
- Dies berücksichtigen wir auch bei der Planung und Durchführung unserer Maßnahmen.
- Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung und Strafe sowie jegliches aufdringliches Verhalten sind verboten.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir machen uns unsere Rolle als Gruppenleitung und die damit verbundene Verantwortung bewusst. Insbesondere achten wir darauf
 - > dass Gruppenleitungen ihre Machtpositionen nicht ausnutzen. Insbesondere beim Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen.
 - > dass LeiterInnen bei Maßnahmen ihre Partnerschaft auf dem Hintergrund ihrer Rolle verantwortungsbewusst gestalten.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Ein sensibler Umgang mit Grenzen soll stattfinden und individuelle Grenzen sollen respektiert werden.
- Einzelgespräche und Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Jugendschutzgesetz

Wir achten das Jugendschutzgesetz.

- Besonders wichtig ist uns ein verantwortungsvoller und reflektierter Umgang mit Alkohol und Zigaretten.

- Dazu gehört auch, niemanden zum Konsum von Alkohol, Zigaretten oder anderen Drogen und Suchtmitteln zu animieren oder bei der Beschaffung zu unterstützen.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl an GruppenleiterInnen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten schlafen Kinder sowie Erwachsene und jugendliche BegleiterInnen in getrennten Räumen. Diese sollen sowohl bei Kindern als auch bei Leitungen geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltungen zu klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent zu gestalten.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem BetreuerTeam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Im Besonderen ist hier eine notwendige Unterstützung bei Kindern mit einer Behinderung angesprochen.
- Maßnahmen des Verbandes mit Übernachtungen mit Minderjährigen finden nicht in privaten Räumlichkeiten von BetreuerInnen statt. Ausnahmefälle hierzu gibt es nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.
- Jugendverbände sind kein Ort, an dem Mutproben stattfinden.

Beachtung der Intimsphäre

- Die Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Insbesondere das Bett wird als besonderer Schutzraum anerkannt. Zimmer werden nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten.
- Niemand darf in nacktem Zustand, aufreizender, leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden.
- Es werden keine Fotos und Filme in Badebekleidung von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen erstellt.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen und Umkleiden, sollte vermieden werden.

Geheimnisse

- Gespräche werden in unserer Arbeit selbstverständlich vertraulich behandelt.
- Wir sensibilisieren unsere Kinder und Jugendlichen für das Thema „Geheimnisse“.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir sensibilisieren die Kinder und Jugendlichen für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.
- Alle Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche unserer Jugendverbände verpflichten sich bei der Nutzung aller Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie beziehen gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung.
- Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. (Dies gilt zum Beispiel für Fotos von Freizeiten, Gruppenstunden oder Partys.)
- Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichen Arbeitsmaterial achten wir darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.
- Wir dulden weder den Erwerb, Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

Erzieherische Maßnahmen

- Bei erzieherischen Maßnahmen (z.B. Konsequenzen) steht das Wohl des Kindes und des Jugendlichen im Vordergrund. Diese müssen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Zulässigkeit von Geschenken

- Im verbandlichen Kontext sind finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne nur in geringem Maße und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist, erlaubt.

Verabschiedet von der Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ-Diözesanverbandes Aachen am 17.02.2016.

Name, Anschrift der erklärenden Person

Erklärung zum Verhaltenskodex

Hiermit bestätige ich, dass ich den gemeinsamen Verhaltenskodex der BDKJ-Mitgliedverbände erhalten habe und ausreichend über dessen Inhalt aufgeklärt wurde.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Verhaltenskodex an und verpflichte mich, nach diesem Kodex zu handeln.

Ort, Datum Unterschrift

Risikoanalyse

- Gibt es deiner Meinung nach Umgangsregeln im Verband?
 - Ja
 - Nein
 - Sind diese Umgangsregeln verschriftlicht und weißt du, wo du sie findest?
 - Ja
 - Nein
 - Gibt es unterschiedliche Umgangsregeln zwischen Leiter*innen und Kindern und Kindern untereinander?
 - Ja
 - Nein
 - Wenn ja: Werden die Regeln eingehalten? Wird auf einen Regelverstoß reagiert?
-

- Gibt es Situationen, in denen du dich unwohl im Verband fühlst?
 - Ja
 - Nein
- Gibt es Mutproben im Verband?
 - Ja
 - Nein
- Kannst du bei Maßnahmen alleine, unbeobachtet und in Ruhe zur Toilette gehen, dich umziehen und dich duschen?
 - Ja
 - Nein
- Hast du Möglichkeiten, dich bei Ferienfahrten zurückzuziehen, wenn du das möchtest?
 - Ja
 - Nein
- Bist du schon mal gegen deinen Willen fotografiert oder gefilmt worden?
 - Ja
 - Nein
- Bist du bei Spielen schon mal unangenehm berührt worden?
 - Ja
 - Nein
- Weißt du, an wen du dich wenden kannst, wenn du Hilfe benötigst?
 - Ja
 - Nein
- Kennst du die Präventionsfachkraft deines Verbandes?
 - Ja
 - Nein

- Habt ihr in einer Gruppenstunde oder bei einer Fahrt schon mal über die Themen Sexualität oder sexueller Missbrauch gesprochen?
 - Ja
 - Nein

- Kannst du deine Interessen einbringen?
 - Ja
 - Nein

- Wie werden im Verband Entscheidungen getroffen?

- Bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bzw. besondere Vertrauensverhältnisse, bei denen du dich unwohl fühlst?
(Aufgrund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, aufgrund der Rolle/ Zuständigkeiten, sozialer Abhängigkeiten)
 - Ja
 - Nein

- Gibt es Situationen, in denen eine 1:1 Betreuung besteht? Wenn ja, wird das transparent gestaltet und kommuniziert? Wie wird das kommuniziert?
 - Ja _____
 - Nein

- In welchen Situationen sind die Kinder und Jugendlichen unbeaufsichtigt?

- Wie wird die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen geschützt?

- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen?
 - Ja
 - Nein

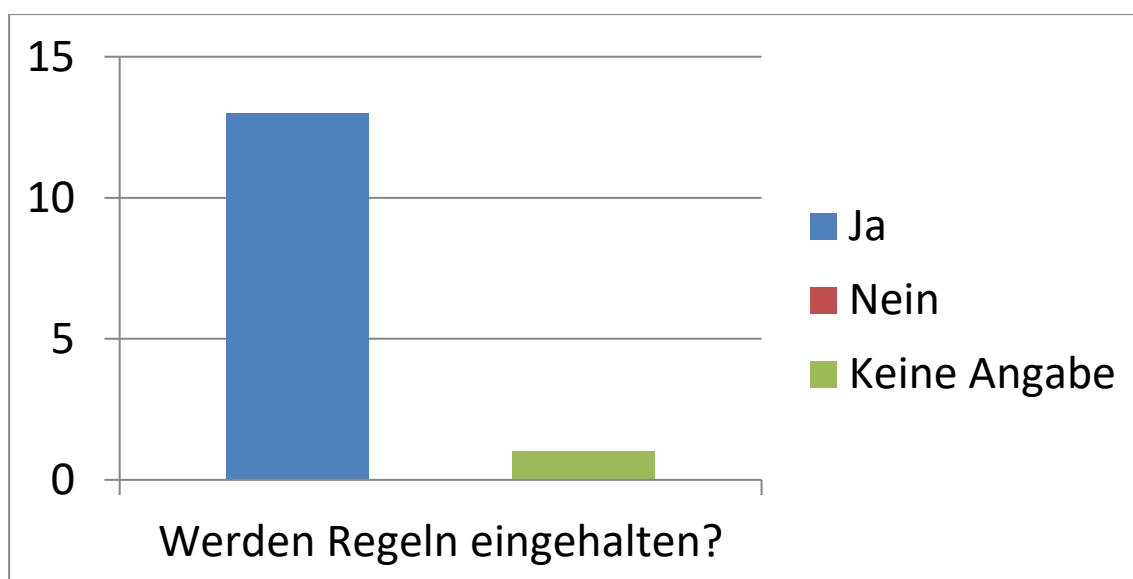
- Wie sieht dieses aus? Ist dieses Beschwerdesystem den Kindern und Jugendlichen bekannt? An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden?

- Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?
 - Ja
 - Nein

- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Täter*innensicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?
-

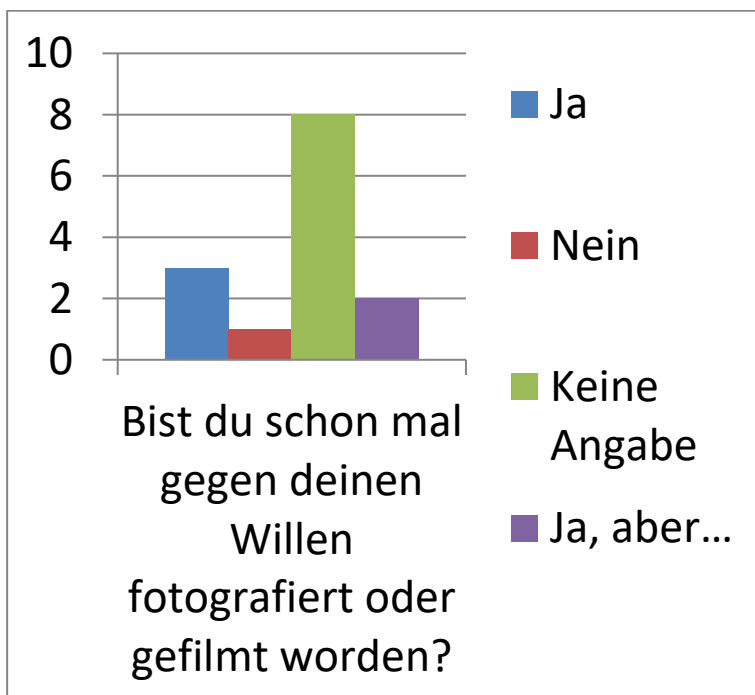
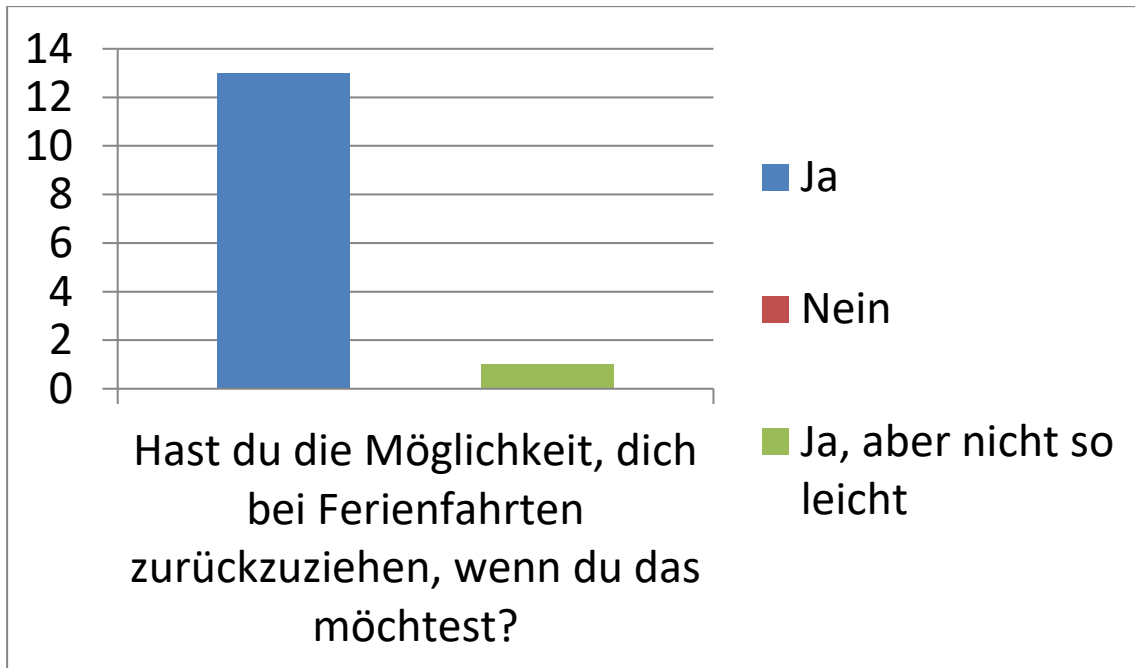
- Wird im Verband einsehbar und transparent gearbeitet? Wo bestehen Unklarheiten?
 - Ja
 - Nein
-

Auswertung der Risikoanalyse



Wie wird auf einen Regelverstoß reagiert?

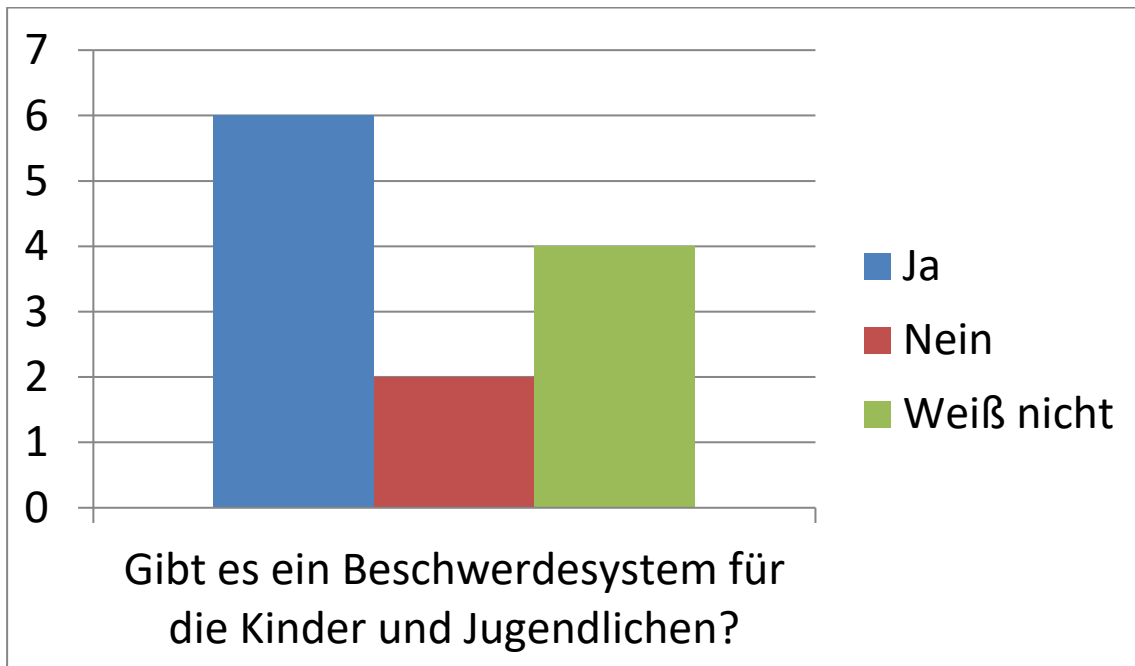
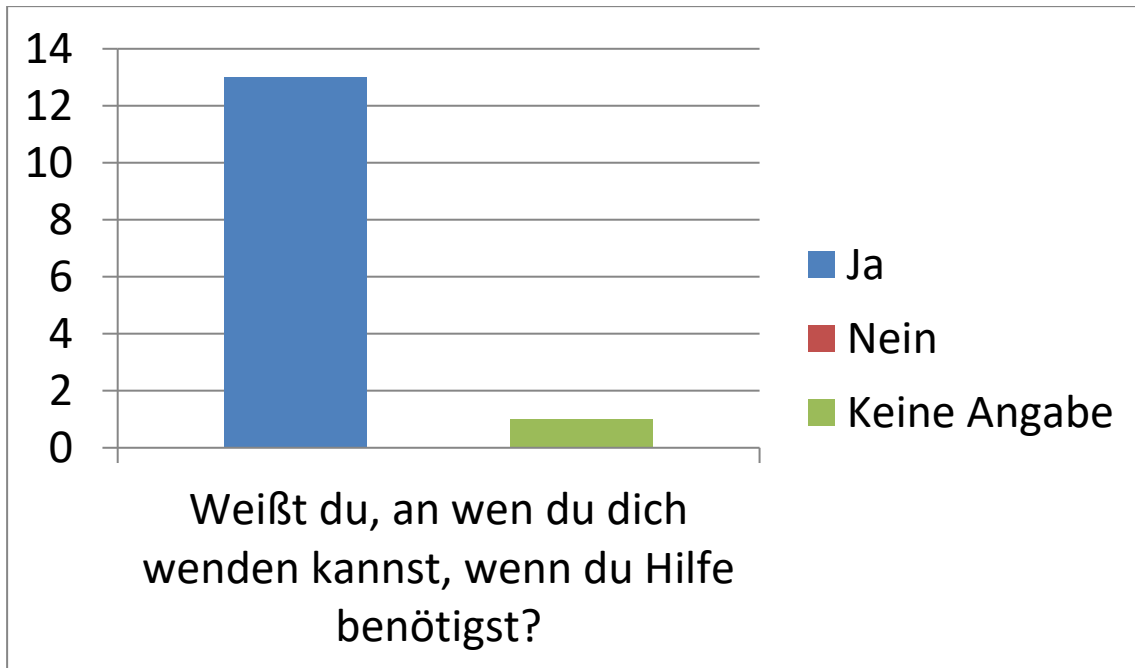
- Absprachen werden getroffen
- Gespräche werden geführt
- Regelmäßige Absprachen
- Gespräche mit Betroffenen, ggf. auch mit Eltern
- Bei Regelverstößen im kleineren Rahmen erfolgt eine Ermahnung
- Gespräche (2x)



Ja, aber...

...war nicht schlimm.

...habe meinen Unmut nicht geäußert.



Tabellarische Darstellung der Ergebnisse der Risikoanalyse

Anzahl der befragten Personen: 14

Gibt es deiner Meinung nach Umgangsregeln im Verband?			
Ja: 14	Nein: /	Keine Angabe: /	
Sind diese Regeln verschriftlicht und weißt du, wo sie zu finden sind? (Verhaltenskodex)			
Ja: 8	Nein: 3	Weiß nicht, wo sie zu finden sind: 3	
Gibt es unterschiedliche Umgangsregeln zwischen Leiter*innen und Kindern und Kindern untereinander?			
Ja: 14	Nein: /	Keine Angabe: /	
Werden Regeln eingehalten?			
Ja: 13	Nein: /	Keine Angabe: 1	
Wie wird auf einen Regelverstoß reagiert?			
<ul style="list-style-type: none"> • Absprachen werden getroffen • Gespräche werden geführt • Regelmäßige Absprachen • Gespräche mit Betroffenen, ggf. auch mit Eltern • Bei Regelverstößen im kleineren Rahmen erfolgt eine Ermahnung • Gespräche (2x) 			
Gibt es Situationen, in denen du dich unwohl im Verband fühlst?			
Ja: 1	Nein: 12	Keine Angabe: 1	
Gibt es Mutproben im Verband?			
Ja: 1	Nein: 12	Keine Angabe: 1	
Kannst du bei Maßnahmen alleine, unbeobachtet und in Ruhe zur Toilette gehen, dich umziehen und dich duschen?			
Ja: 9	Nein: 5	Keine Angabe: /	
Hast du die Möglichkeit, dich bei Ferienfahrten zurückzuziehen, wenn du das möchtest?			
Ja: 13	Nein: /	Ja, aber nicht so leicht: 1	
Bist du schon mal gegen deinen Willen fotografiert oder gefilmt worden?			
Ja: 3	Nein: 8	Keine Angabe: 1	Ja, aber: 2

			...war nicht schlimm. ...habe meinen Unmut nicht geäußert
Bist du schon mal unangenehm berührt worden?			
Ja: 1 ...aus Versehen vielleicht.	Nein: 13	Keine Angabe: /	
Weißt du, an wen du dich wenden kannst, wenn du Hilfe benötigst?			
Ja: 13	Nein: /	Keine Angabe: 1	
Kennst du die Präventionsfachkraft deines Verbandes?			
Ja: 14	Nein: /	Keine Angabe: /	
Habt ihr in einer Gruppenstunde oder bei einer Fahrt schon mal über die Themen Sexualität oder Sexueller Missbrauch gesprochen?			
Ja: 10	Nein: 3	Keine Angabe: 1	
Kannst du deine Interessen einbringen?			
Ja: 13	Nein: /	Keine Angabe: 1	
Wie werden im Verband Entscheidungen getroffen?			
<ul style="list-style-type: none"> • Demokratisch: 4 • In Gremien (DL, Konferenzen): 2 • Durch Abstimmung: 3 • In der Gruppe durch Diskussionen: 1 			
Bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bzw. besondere Vertrauensverhältnisse, bei denen du dich unwohl fühlst?			
Ja: /	Nein: 13	Keine Angabe: 1	
Gibt es Situationen, in denen eine 1:1 Betreuung besteht?			
Ja: 7 <ul style="list-style-type: none"> • z.B. bei körperlichen Einschränkungen • aber mit offener Kommunikation • aber mit in Kenntnissetzung der Verantwortlichen • aber wird im Team besprochen • selten, transparent nach Rücksprache mit Eltern, Verantwortlichen, Team und Einverständnis aller 	Nein: 6	Keine Angabe: 1	
In welchen Situationen sind Kinder und Jugendliche unbeaufsichtigt?			

<ul style="list-style-type: none"> • Toilettengang • Duschen/Hygiene • Schlafen • Freizeit/außerhalb vom Programm 			
Wie wird die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen geschützt?			
<ul style="list-style-type: none"> • Durch Leiter*innen, Eltern, Referent*innen • Freiräume, Rückzugsmöglichkeiten • Geschlechtergetrennte Zelte/Duschzeiten • Einverständnis für Fotos • Es besteht eine gewisse Distanz • Zutritt zum Zelt vorab erfragen 			
Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen?			
Ja: 6	Nein: 2	Weiß nicht: 4	Nein, aber Personen, an die man sich wenden kann: 2
Wie sieht dieses aus?			
<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Leiter*innen, DL, Referent*innen • Keine Angaben: 5 • Keine Ahnung: 3 • Anonyme Rückmeldungen: 1 • Kinderrat: 1 			
Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?			
Ja: 14	Nein: /	Keine Angabe: /	
Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Täter*innensicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?			
<ul style="list-style-type: none"> • Chaos • Falsches Vertrauen: 5 • Abhängigkeit • Unbeobachtete Momente: 2 • Duschzeiten im PZL (feste Zeiten) 			
Wird im Verband einsehbar und transparent gearbeitet?			
Ja: 11	Nein: /	Keine Angabe: 3	

Koordinierungsleitfaden

Interne Vorgehensweise der BDKJ-Mitgliedsverbände bei Vermutung eines Falls sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung, wenn ein Verband strukturell oder inhaltlich involviert ist.

Präambel

Der Leitfaden wird eingesetzt,

- wenn eine Vermutung bezüglich einer sexuellen Gewalthandlung oder einer Kindeswohlgefährdung bekannt wird und die Vermutung
- den Schutz des Kindes / Opfers bedarf oder
- Konsequenzen hinsichtlich des*der potentiellen Täter*in bedarf oder
- der Verband in seinem Ansehen geschädigt sein könnte.

Die Präventionsfachkraft, an die im Normalfall die Vermutung herangetragen wird, informiert den*die Koordinierungskreisleiter*in, wenn oben beschriebene Bedingungen zutreffen. In allen anderen Fällen wird sie die erforderlichen Interventionen ergreifen und ihre Verbandsleitung informieren.

Koordinierungskreisleiter*in

Jeder Verband hat eine*n Koordinierungskreisleiter*in und eine Präventionsfachkraft, die im Vorfeld bestimmt werden.

Funktion des*der Koordinierungskreisleiter*in

Der*die Koordinierungskreisleiter*in nimmt in Absprache mit der Präventionsfachkraft des Verbandes eine Ersteinschätzung des Falls vor und entscheidet über eine Aktivierung des Koordinierungskreises.

Aufgaben des / der Koordinierungskreisleiter*in

- ✓ Einberufung des Koordinierungskreis
- ✓ Leitung des Koordinierungskreis
- ✓ Koordinierung der Arbeit des Koordinierungskreis
- ✓ Koordinierung aller anfallenden Aufgaben (z.B. Kontakt mit der Leitung, Kontakt mit dem BDKJ, Informationsweitergabe, Pressearbeit)

Koordinierungskreis

Zusammensetzung

Der Koordinierungskreis ist die Kerngruppe, die sich verantwortlich mit einer Vermutung einer Kindeswohlgefährdung oder eines sexuellen Missbrauchs beschäftigt.

Jeder Verband richtet einen eigenen Koordinierungskreis ein.

Der Koordinierungskreis muss so zusammengesetzt sein, dass er sich zeitnah treffen kann.

Vorab ist ein Ort fest zu legen, wo sich der Koordinierungskreis im Bedarfsfall trifft.

Jeder Verband legt im Vorfeld fest, welche Kompetenzen und Entscheidungsfreiheiten der Koordinierungskreis hat.

Der Koordinierungskreis besteht aus folgenden Personen:

- ✓ 1 - 2 Mitglieder des Diözesanvorstandes / der Diözesanleitung (*Julia Klütsch*)
- ✓ der Präventionsfachkraft des Verbandes (ehrenamtliche oder hauptberufliche Person) (*Meike Kempkens*)
- ✓ dem*der Pressesprecher*in (*Peter Witte*)
- ✓ u.U. ein Mitglied des Trägerwerks (*Stefanie Laskowski*)

Die Rolle der Präventionsfachkraft kann sowohl eine verantwortliche Position sein als auch beratendes Mitglied des Koordinierungskreis. Hierüber entscheidet jeder Verband intern unter Berücksichtigung der je eigenen Strukturen und Kapazitäten.

Beratend hinzu kommen je nach Situation:

- ✓ ein Mitglied der Ortsgruppenleitung
- ✓ ein* hauptberufliche*r Mitarbeiter*in

Der Koordinierungskreis wird von der Präventionsbeauftragten des BDKJ begleitet, die eine beratende Funktion hat. In ihrer Anwesenheit findet die Besprechung des Falls anonymisiert statt. Eine weitere externe Fachperson kann ebenfalls zur Beratung hinzugezogen werden.

Aufgaben des Koordinierungskreis

- ✓ Beratung des Falls
- ✓ Sammeln der vorhanden Informationen; gegebenenfalls Beschaffung zusätzlicher Informationen
- ✓ Gefährdungseinschätzung vornehmen
- ✓ Festlegung, ob weitere Gespräche geführt werden müssen und wer diese bei Bedarf führt:
 - mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen
 - mit Eltern (nur bei Kindeswohlgefährdung!)
 - mit weiteren Personen, die fallerhellende Informationen beitragen können
- ✓ Festlegen der weiteren Schritte
- ✓ Entscheidung treffen, welche externen Institutionen hinzugezogen werden müssen

- ✓ Abschätzung der Ausmaße der Situation auf den Verband und notwendige Schritte in Absprache mit den zuständigen Leitungen vornehmen
- ✓ Empfehlung aussprechen
- ✓ Sorge dafür tragen, dass Informationen nicht nach außen geraten
- ✓ Den Blick auf alle Beteiligten richten und diese gegebenenfalls ebenfalls betreuen
- ✓ Je nach Intensität und Belastungsgrad der Mitglieder des Koordinierungskreis eine eigene Beratung in Anspruch nehmen.
- ✓ Information eines vorhandenen Erwachsenenverbandes (wenn es eine rechtliche Verknüpfung gibt), des Trägerwerks, ...(?)

Dokumentation:

Von jedem Treffen ist ein Ergebnisprotokoll von der Präventionsfachkraft des jeweiligen Verbandes und der Präventionsbeauftragten des BDKJ anzufertigen.

Ebenfalls muss über jedes Telefonat, Gespräch mit betroffenen Personen ein Protokoll von der das Gespräch führenden Person angefertigt werden.

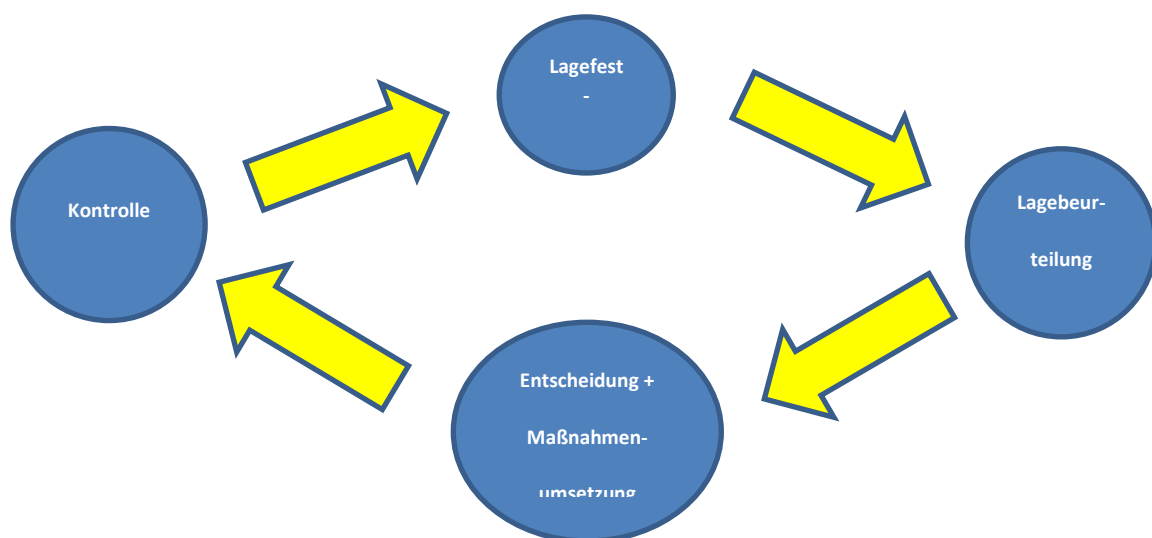
Die Protokolle werden unter datenschutzrechtlichen Kriterien geführt und entsprechend aufbewahrt.

Arbeitsweise:

Der Koordinierungskreis nimmt seine Arbeit auf, sobald eine Vermutung zu einer Kindeswohlgefährdung oder sexueller Gewalt besteht.

Die Häufigkeit der Treffen richtet sich nach der Dringlichkeit und in Absprache der Koordinierungskreismitglieder.

Der Koordinierungskreis arbeitet nach folgendem Schema:



Präventionsfachkraft

Jeder Verband hat eine bestimmte Präventionsfachkraft, die eine Referent*innenausbildung oder anderweitige Qualifikation vorweisen muss.

Die Kontaktdaten zur Präventionsfachkraft werden im Internet und an anderen Verbandsstellen veröffentlicht.

Des Weiteren müssen innerverbandlich folgende Punkte geregelt sein:

- die Erreichbarkeit der Präventionsfachkraft
- die Vertretung bei Urlaub oder Krankheit der Präventionsfachkraft.

Im Falle einer Vermutung des sexuellen Missbrauchs oder einer Kindeswohlgefährdung entscheidet die Präventionsfachkraft, ab wann sie selber eine Beratung in Anspruch nimmt. Diese dient als Unterstützung und Stärkung der eigenen Person. Die Beratung kann sowohl durch die Präventionsbeauftragte des BDKJ als auch durch eine Beratungsstelle erfolgen.

Was ist zu tun, wenn ein Vorstandsmitglied oder die Präventionsfachkraft in eine Vermutung als potentielle*r Täter*in involviert ist?

Bei einem Vorstandsmitglied

Ist ein Vorstandsmitglied in eine Vermutung involviert oder wird selber als Täter*in vermutet, so ist diese Person aus den Überlegungen ausgeschlossen. Sie darf auch nicht über die Vermutung, die Treffen des Koordinierungskreis und allen Überlegungen zur Vermutung informiert werden. Für diesen Fall muss vorab eine Ersatzperson für den Koordinierungskreis bestimmt werden.

Bei der Präventionsfachkraft

Ist eine Präventionsfachkraft in eine Vermutung involviert oder wird selber als Täter*in vermutet, so ist er*sie aus den Überlegungen ausgeschlossen. Er*sie darf auch nicht über die Vermutung, die Treffen des Koordinierungskreis und allen Überlegungen zur Vermutung informiert werden. In diesem Fall muss vorab eine Alternativbesetzung (z.B. Präventionsfachkraft eines anderen Verbandes) überlegt werden.

In beiden Fällen sind die Missbrauchsbeauftragten des Bistums zu informieren!

Bei einer Vermutung auf Ortsgruppenebene

Gibt es einen Vermutungsfall auf Ortsgruppenebene, informiert die Ortsgruppe umgehend die Präventionsfachkraft des Verbandes und bespricht mit dieser das weitere Vorgehen.

Die Präventionsfachkraft informiert die Koordinierungskreisleitung, sodass diese eine Situationseinschätzung vornehmen und jederzeit den Koordinierungskreis einberufen kann.

Wird der Fall an den Koordinierungskreis übergeben, so soll eine Kontaktperson aus der Ortsgruppe für den Koordinierungskreis bestimmt werden. Bestenfalls ist diese Person Mitglied der Ortsgruppenleitung und hat das 18. Lebensjahr vollendet.

Wer darüber hinaus in die Beratungen einbezogen wird, wird von dieser Kontaktperson und dem Koordinierungskreis gemeinsam entschieden. Zum Schutze der betroffenen Personen ist eine Verschwiegenheit der beratenden Personen erforderlich.

Sollte die Kontaktperson nicht Mitglied der Ortsgruppenleitung sein, so ist die Ortsgruppenleitung über die Situation einer Vermutung in Kenntnis zu setzen. In welchem Umfang dies geschieht, entscheidet der Koordinierungskreis.

Faustregel im Kontakt mit den Ortsgruppen: So viele Beteiligte wie nötig und so wenige wie möglich!

Der Koordinierungskreis entscheidet

- ✓ In welchem Umfang die Ortsgruppe einbezogen wird.
- ✓ Wann ein Gespräch mit welchen Personen aus der Ortsgruppe notwendig ist.

Öffentlichkeitsarbeit / Pressearbeit

Öffentlichkeits- und Pressearbeit geschieht grundsätzlich auf Diözesanebene. Ortsgruppen haben keinen direkten Kontakt zur Presse. Bei Anfragen verweisen sie auf die Diözesanebene.

Für die Öffentlichkeitsarbeit im Falle einer Vermutung wird ein*e Sprecher*in im Vorfeld bestimmt. Diese*r soll in der Lage sein, in einer Krisensituation auf der Homepage als auch in Presseartikeln zeitnah Informationen aufarbeiten und veröffentlichen zu können.

Der*die Sprecher*n wird möglichst früh über eine Vermutung informiert, sodass sie im Falle einer Anfrage der Presse vorbereitet ist.

Es muss eine Reihenfolge der Verantwortlichen festgelegt werden, wer im Falle einer Vermutung der Presse Rede und Antwort steht.

Es hat immer nur eine Person die Rolle des*der Pressesprecher*in inne.

Jegliche Anfragen der Presse werden an den*die Pressesprecher*in verwiesen.

Es ist wichtig, dass es eine gemeinsame Sprachregelung gibt, wenn die Presse involviert ist.

Alle erhalten die gleichen Informationen.

Es sind alle Redaktionen von Presse, Hörfunk und TV gleichermaßen zu informieren und zu einer Pressekonferenz einzuladen. Das gilt besonders für die sogenannte Boulevard-Presse. Nur wenn die Presse das Gefühl hat, dass transparent agiert wird und ehrlich mit der Vermutung umgegangen wird, lässt sich Schaden vermeiden.

In Akutsituationen ist es wichtig, zu beachten, dass die erste Mitteilung als einzigen Inhalt hat, die Sachlage bekannt zu geben und in den nächsten zwei Stunden ein Statement hierzu zu erwarten ist. Der*die Pressesprecher*in muss ständig auf dem aktuellsten Stand der Informationen gehalten werden.

Nach Möglichkeit sollen die Social-Media-Netzwerke beobachtet werden, um dortige Entwicklungen verfolgen zu können.

Gegebenenfalls wird auf den Homepages des Verbandes und des BDKJ über den Vorfall sachlich informiert (keine Vermutungen). Die Homepage wird mindestens täglich aktualisiert.

In schwerwiegenden Fällen wird der BDKJ-Vorstand informiert, damit er entsprechenden Anfragen aus der Medienwelt begegnen kann.

Wichtig: Bei Bekanntwerden einer Vermutung muss sowohl der jeweilige Verband als auch der BDKJ-Vorstand vorbereitet sein, um zeitnah reagieren zu können.

Zeitplan zur Öffentlichkeitsarbeit

Innerhalb von zwei Stunden:

- Pressemitteilung herausgeben (ohne ein konkretes Statement)
- Internetseite und Social-Media-Präsenzen aktualisieren

Innerhalb eines halben Tages:

- Pressekonferenz einberufen
- Mitteilung an den BDKJ-Vorstand und Bundesleitung des jeweiligen Verbandes
- Ggf. O-Töne / sendefähiges TV- und Hörfunkmaterial produzieren

Sollten O-Töne aus einer Ortsgruppe sinnvoll sein, so wird die Ortsgruppe hierfür von der Diözesanebene vorbereitet.

- Äußerungen, Fragen, Fotos oder Videos in Social-Media-Präsenzen beobachten (soweit möglich), ggf. auf spätere Stellungnahmen verweisen (Facebook, YouTube, Blog, Twitter, Instagram)

Innerhalb eines Tages:

- Interviews ermöglichen
- Stellungnahmen von Expert*innen einholen und veröffentlichen

Innerhalb weniger Tage:

- Hintergrundgespräche mit ausgewählten Journalist*innen und anderen Meinungsbildner*innen

Innerhalb mehrere Tage:

- Erneut Pressemitteilung zur aktuellen Sachlage veröffentlichen

Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei)

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

Ausnahmen:

- zum Schutz des Opfers
- entgegenstehender Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten (wenn sie nicht möglicherweise in den sexuellen Missbrauch verstrickt sind)

„Die Leitungsebene kann die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.“

„Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.“

Zur Beurteilung der Situation ist eine externe fachlich qualifizierte Beratung erforderlich!

Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.

entnommen der „Leitlinie zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ der Justiz-Arbeitsgruppe des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch des Bundesministeriums Justiz entnommen.

Einschaltung der Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Bei einer Vermutung des sexuellen Missbrauchs sind die Missbrauchsbeauftragten des Bistums einzuschalten, wenn der*die vermutete Täter*in aus dem kirchlichen Umfeld kommt (Leiter*innen, Angestellte jeder Art, etc.)

Rechtlicher Beistand

Wird bei einer Vermutung deutlich, dass der Verband als solcher oder einzelne Mitglieder rechtlich belangt werden können, so ist es sinnvoll, sich einen Rechtsbeistand zu holen.

Datenschutzmaßnahmen

Bei einer Vermutung sind Datenschutzmaßnahmen zu beachten.

Bei der Fallbesprechung mit Außenstehenden wird der Fall nur anonymisiert besprochen.

Es ist zu beachten, dass Sozialpädagog*innen per Gesetz eine Schweigepflicht haben (§203 StGB), die jedoch im Falle einer Kindeswohlgefährdung aufgehoben werden kann.

Langfristige Aufarbeitung

Nachdem ein Fall abgeschlossen bzw. an eine entsprechende Beratungsstelle oder Behörde weitergegeben worden ist, sind vom Koordinierungskreis anfallende Nachgespräche, Presseanfragen weiterhin zu bearbeiten.

Die langfristige Aufarbeitung umfasst alle am Prozess beteiligten Personen.

Zu den Nacharbeiten gehört ebenfalls die Aufarbeitung innerhalb des Verbandes. Hier können einzelne Personen, strukturelle Ebenen, Teams, etc. betroffen sein.

Vorbereitung

Jeder Mitgliedsverband verpflichtet sich, die Vorbereitungen bezüglich eines Vermutungsfalls zu treffen. Es ist möglich, die genannten Vorgaben auf die Größe des Verbandes anzupassen.

Der BDKJ bietet für die Koordinierungskreisleiter*innen und Öffentlichkeitsreferent*innen der Mitgliedsverbände zur Vorbereitung Schulungen zum Thema „Umgang mit Vermutungsfällen“ an.

Fallbeispiele zum Koordinierungsleitfaden

Fallbeispiel I

In einer Freizeit kommt es zu einer schweren sexuellen Grenzverletzung unter Teilnehmer*innen. Die Freizeitleiter*innen sind zunächst etwas ratlos, wie sie mit der Situation umgehen sollen und nehmen deshalb Kontakt zur Präventionsfachkraft auf.

Mögliche Schritte:

- ➔ Er*sie berät das Freizeitleitungsteam und entwickelt mit ihnen Handlungsschritte.
- ➔ Die Freizeitleiter*innen setzen diese vor Ort um, bleiben im Kontakt zur Präventionsfachkraft und besprechen sich weiterhin mit ihm*ihr bezüglich des Vorgehens. Die Situation kann vor Ort geklärt werden.
- ➔ Es finden Gespräche mit den beteiligten Kindern, deren Eltern und der Gesamtgruppe statt.
- ➔ Die Präventionsfachkraft informiert ihre Diözesanleitung über den Vorfall.
- ➔ Der Koordinierungsleitfaden kommt nicht zum Einsatz.

Fallbeispiel II

Die Eltern eines Kindes werden aufmerksam, als sie mitbekommen, dass ihre Tochter intensiven Kontakt zu einem um einiges älteren Leiter des Jugendverbandes unterhält. Bei Nachfragen erzählt die Tochter von Einladungen seitens des Leiters und doppeldeutigen Bemerkungen, Geschenken und ähnlichem. Die Tochter fühlt sich durch das Verhalten des Leiters geschmeichelt.

Die Eltern sind hoch alarmiert und rufen den Ortsgruppenleiter an. Sie deuten das Verhalten als sexuellen Übergriff und fordern, dass umgehend etwas bezüglich des Leiters geschehen müsse, um ihre Tochter vor ihm zu schützen, ansonsten würden sie Anzeige erstatten.

Der Ortsgruppenleiter holt sich Rat und informiert die Präventionsfachkraft.

Die Präventionsfachkraft schätzt die Situation ein und erkennt die möglichen Konsequenzen für die Ortsgruppe, den Diözesanverband und bei einer Anzeige die Auswirkungen einer solchen für den Verband.

Mögliche Schritte:

- ➔ Die Präventionsfachkraft informiert den*die Koordinierungskreisleiter*in und sie entscheiden, den Koordinierungskreis einzuberufen.

- ➔ Mit dem Koordinierungskreis werden die weiteren Schritte besprochen. Es finden mehrere Treffen statt.
- ➔ Es werden verschiedene Gespräche mit dem Mädchen, den Eltern und der Ortsgruppenleitung geführt.
- ➔ Die Situation löst sich dahingehend auf, dass die Eltern die Schwärmerei ihrer Tochter für den Leiter erkennen und gleichzeitig der Leiter Verhaltensregeln für den Umgang mit ihm Anvertrauten erhält.
- ➔ Der Fall endet an dieser Stelle.

Fallbeispiel III

Nach einer Freizeit erzählen mehrere Jungen zu Hause, dass sie eine total coole Leiterin dabei hatten, die abends immer in ihr Zimmer gekommen ist und ihnen alle Fragen zum Thema Sex endlich mal beantwortet hätte. Dabei hätte sie großzügig ihren Körper als Anschauungsmaterial angeboten. Sie hätten sie sogar anfassen dürfen.

Die Eltern rufen daraufhin umgehend bei der Ortsgruppenleitung an und drohen, an die Presse zu treten, da die Leiterin gestoppt werden und Konsequenzen erfahren müsse.

Mögliche Schritte:

- ➔ Die Ortgruppenleitung informiert die Präventionsfachkraft, die wiederum die Koordinierungskreisleitung anruft. Der Koordinierungskreis wird einberufen.
- ➔ Der Koordinierungskreis nimmt eine Einschätzung der Situation vor und bespricht die nächsten Schritte. Es finden verschiedene Gespräche statt unter anderem auch mit der Leiterin, die sich uneinsichtig in ihr Fehlverhalten zeigt.
- ➔ Den Eltern ist das Verfahren zu langsam und sie gehen an die Presse.
- ➔ Es erfolgt u.a. eine Pressemitteilung und die Schritte zum Umgang mit der Presse werden verfolgt.
- ➔ Der Leiterin wird ihre Leitungsposition entzogen und ein Ausschlussverfahren aus dem Verband wird in die Wege geleitet.

Fallbeispiel IV

Die Kinder einer Gruppe erzählen einer Leiterin bei einer Gruppenstunde von dem übergriffigen Verhalten eines Leiters. Er käme bei Freizeiten ohne Anklopfen in ihr Zimmer und suche Körperkontakt. Die Kinder reden immer mehr über das für sie unangenehm empfundene Verhalten.

Der Leiterin fällt auf, dass ein Mädchen sich an der Unterhaltung gar nicht beteiligt und höchst unangenehm berührt in einer Ecke dabeisitzt. Sie geht aber nicht weg und scheint aufmerksam zuzuhören.

Nach der Gruppenstunde bleibt das Mädchen noch etwas länger im Raum und nachdem alle anderen gegangen sind, spricht die Leiterin das Mädchen an. In dem Gespräch erzählt das Mädchen von ihrer Situation mit dem Leiter und dabei wird deutlich, dass es sich um sexuellen Missbrauch handeln könnte. Die Leiterin ist innerlich sehr aufgewühlt, schafft es aber, ruhig zu bleiben und das Kind darin zu bestärken, dass es sich ihr anvertraut hat.

Mögliche Schritte:

- ➔ Die Leiterin ruft direkt die Präventionsfachkraft an.
- ➔ Die Präventionsfachkraft ruft umgehend den*die Koordinierungskreisleiter*in an.
- ➔ Der Koordinierungskreis wird einberufen.
- ➔ Eine Beratungsstelle wird hinzugezogen.
- ➔ Der Fall wird an die Missbrauchsbeauftragten des Bistums weitergeleitet.
- ➔ Der*die Pressesprecher*in bereitet sich auf eine eventuell notwendige Pressemitteilung vor.
Der Koordinierungskreis schätzt die innerverbandlichen Konsequenzen ab und reagiert entsprechend.

Fallbeispiel V

In einer Freizeit fällt ein Mädchen durch ihr stark sexualisiertes Verhalten auf. Sie kokettiert auffallend mit allen Leitern, ist dagegen den Leiterinnen gegenüber sehr verschlossen. Als Leiter A ihr Verhalten zu viel wird, weist er sie schroff ab. Sie reagiert zutiefst gekränkt und diffamiert den Leiter A in der Gruppe. Das Leitungsteam bespricht die Situation und überlegt sich Umgangsweisen mit der Situation. Leiter B sucht das Gespräch mit dem Mädchen. In dem Gespräch fallen Bemerkungen, die Leiter B aufmerksam machen. Er vermutet einen Missbrauch des Mädchens seitens des Vaters, was für ihn auch ihr sexualisiertes Verhalten erklären würde.

Nach dem Gespräch mit dem Mädchen bespricht er sich mit der Lagerleitung über seine Vermutung.

Mögliche Schritte:

- ➔ Die Lagerleitung ruft die Präventionsfachkraft an.
- ➔ Die Präventionsfachkraft nimmt Kontakt zu einer Beratungsstelle auf und bittet anonymisiert um eine Ersteinschätzung. Die Vermutung wird seitens der Beratungsstelle bekräftigt.
- ➔ Die Präventionsfachkraft sucht nach geeigneten Beratungsstellen für das Mädchen und gibt diese Informationen an die Lagerleitung weiter.

- ➔ Der Leiter B bietet sich weiterhin unter Abklärung der Umgangsformen mit dem Mädchen als dessen Gesprächspartner während der Freizeit an.
- ➔ Während der Freizeit werden keine weiteren Schritte unternommen!
- ➔ Nach der Freizeit schlägt Leiter B aufgrund der bisherigen Gespräche dem Mädchen ein Gespräch in einer Beratungsstelle vor.
- ➔ Das Mädchen willigt ein.

Notfallkarte



Jugendbüro der Kolpingjugend:
02161-6983344 oder 0163-4797899

Wenn du hier keinen erreichst, dann hilft auch gerne:

Zornröschen: 02161-208886
Telefonseelsorge: 0800-1110111

Ansprechpartner zum Thema
Kindeswohl

Und wenn etwas nicht mit kinderrechtlichen Dingen
zugeht....

Ruhig bleiben!

Das ist sicherlich schwierig, aber wichtig, denn gerade
Betroffene brauchen viel Sicherheit.

Glaube dem Kind, nimm es ernst!

Viele Kinder müssen sich mehreren Personen anver-
trauen. Das ist jedes Mal ein Riesenschritt.

Notizen machen!

Dokumentiere genau, was du beobachtet hast oder
was dir erzählt wurde, in der Aufregung bringt man
leicht Dinge durcheinander.

Sich im Team besprechen!

Erkläre dem Betroffenen, wo du dir Hilfe und Un-
terstützung suchen wirst- besprich dich im Team,
ob andere deine Einschätzung teilen, behandelt das
Gespräch vertraulich.

Beziehe das Kind mit ein!

Erkläre die nächsten Schritte um dem Kind Sicherheit
zu geben.

Hilfe holen!

Melde dich bei der Präventionsfachkraft in deinem
Verband.